

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 2

Artikel: Familienmediation : Vermittlung bei Scheidung : vielfältiger Aufgabenbereich für MediatorInnen

Autor: Matter, Helen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Familienmediation: Vermittlung bei Scheidung

Vielfältiger Aufgabenbereich für MediatorInnen

Der Vorentwurf zum neuen Scheidungsrecht sieht die Mediation vor – eine bestimmte Form der Vermittlung, die zu eigenständigen und eigenverantwortlichen Regelungen von Streitpunkten führen soll. Helen Matter, diplomierte Sozialarbeiterin HFS und Lehrerin an der HFS in Bern, erläutert im folgenden Beitrag Begriff und Zielsetzungen der Mediation; sie begründet die besondere Eignung von SozialarbeiterInnen für diese Vermittlungsform und zeigt an einem Beispiel auf, wie Familienmediation in der Praxis ablaufen kann.

In der Schweiz hat die Mediation in Trennungs- und Scheidungssituatiosnen zunächst in der welschen Schweiz Fuss gefasst. Am «Centre d'étude et de formation continue pour travailleurs sociaux» (Cefoc) in Genf wird bereits ein erster interdisziplinärer Ausbildungsgang für MediatorInnen angeboten. Im Juni 1992 wurde in Neuenburg der «Schweizerische Verein für Familienmediation» gegründet. Durch den Entscheid für diesen Begriff ist bereits klar, dass Mediation im Zusammenhang mit Familienproblemen und nicht ausschliesslich mit Trennung und Scheidung gemeint ist. Ein erster Ausbildungsgang soll 1994 vom «Institut für Ehe und Familie» (IEF) in Zürich und vom «Zentrum für Agogik» (Zak) in Basel angeboten werden, zu dem JuristInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen zugelassen werden sollen.

Im Vorentwurf für die Scheidungsrechtsrevision, zu dem die Vernehm-

Mediation: Vermittlungsform für viele Bereiche

Mediation bedeutet vom Begriff her Vermittlung und meint eine Form der Konfliktlösung, die vornehmlich in den USA in den 70er und 80er Jahren für die verschiedensten Bereiche entwickelt wurde. Dieses Verfahren kommt in der Wirtschaft, in der Politik, unter den Sozialpartnern, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und besonders bei Trennung und Scheidung zur Anwendung. Mediation strebt in erster Linie eine eigenständige Entscheidungsfindung in den zu regelnden Punkten an. In Familienrechtsachen ist sie in strittigen Sorgerechtsfällen mancherorts obligatorisch. Sie wird entweder bei den Gerichten selbst oder durch private VermittlerInnen (MediatorInnen) angeboten.

lassung Ende Oktober abgeschlossen wurde, ist im Artikel 151 festgehalten: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Ehegatten sich an Vermittler wenden können, die ihnen helfen, sich über die Scheidung und ihre Folgen zu verständern.» Die Mediationsverträge müssten, wie in den angelsächsischen Ländern auch, jeweils von den Gerichten gutgeheissen werden.

Ziel der Familienmediation ist, wie gesagt, eine eigenständige und eigenverantwortliche Regelung der zu ver-

handelnden Punkte, im Falle einer Scheidung also der sogenannten Nebenfolgen der Scheidung, wie: Unterhaltsleistungen, güterrechtliche Auseinandersetzung, Kinderzuteilung und persönlicher Verkehr mit dem andern Elternteil. Das Scheidungsrecht stellt den dafür nötigen Rahmen im Sinne von Mindestvorschriften, innerhalb derer und über die hinaus die Eltern aber viel Kreativität entwickeln können. Die Eltern sind also für den Inhalt der Vereinbarungen zuständig, der Vermittler oder die Vermittlerin ausschliesslich für den Prozess.

Wichtige Voraussetzungen

Voraussetzung für das Gelingen der Mediation *auf Seiten der Eltern* ist also eine minimale, lieber aber optimale Motivation, eigene Lösungen zu erarbeiten; ausserdem Fairness, die Bereitschaft, die eigenen Verhältnisse in den relevanten Punkten offenzulegen und dies gegenseitig nicht zu missbrauchen, sowie möglichst ausgewogene Machtverhältnisse innerhalb der Paarkonstellation. Dazu wenn möglich, aber nicht notwendigerweise, Freiwilligkeit. Dieses letzte Postulat mag zunächst erstaunen, die Erfahrungen in den USA mit obligatorischen Mediationen zeigen aber, dass trotz der zunächst fehlenden Freiwilligkeit in einem sehr hohen Prozentsatz der Fälle (zirka 70 Prozent) ein Mediationsvertrag abgeschlossen werden kann. Auch die übrigen Voraussetzungen entsprechen einem sehr hohen Anforderungsprofil, können aber zum Teil durch Anwendung entsprechender Mediationstechniken gefördert oder überhaupt erst ermöglicht werden.

Voraussetzungen auf Seiten der MediatorInnen sind gute Rechtskenntnisse,

Kompetenzen im Umgang mit praktischen Fragen im Zusammenhang mit Finanzen, Wohnen, Kinderbetreuung, paar- und familiodynamische sowie entwicklungspsychologische Kenntnisse auf Trennung und Scheidung bezogen, Neutralität, Belastbarkeit (Aushalten von negativen Emotionen und Streit). Ausserdem muss der/die MediatorIn generell über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügen und die spezifischen Mediationstechniken beherrschen. Was die Motivation der MediatorInnen angeht, so ist fast immer ein starkes Engagement für die von einer Trennung oder Scheidung betroffenen Kinder spürbar, die ja selbst keinen Anwalt haben und deren Befindlichkeit und Interessen im Konflikt der Eltern oft weder wahrgenommen noch adäquat berücksichtigt werden.

Raum schaffen für Anliegen der Partner

Mediation ist ein sehr strukturiertes Verfahren, das in fünf definierten Phasen und nach bestimmten Regeln abläuft, für deren Einhaltung der/die MediatorIn die Verantwortung übernimmt. Er/sie sorgt auch mit Hilfe geeigneter Verfahrensweisen dafür, dass beide Partner für ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse genügend Raum erhalten, dass diese richtig verstanden und auch festgehalten werden können, als Basis für den darauf folgenden Aus- und Verhandlungsprozess. Je nach Gesprächsfähigkeit der Partner können mehr oder weniger offene, beziehungsweise konflikteindämmende Techniken angewandt werden. Da es zu derartigen Konfliktsituationen gehört, dass sich Inhalts- und Beziehungsebene oft vermischen, ungelöste emotionale Pro-

Mediation in der Praxis: ein Beispiel

Frau B. meldet sich auf dem Gemeindesozialdienst, weil ihr Mann, entgegen der gerichtlichen Trennungsvereinbarung, die Frauenalimente nicht bezahlt. Der Sozialarbeiterin fällt auf, dass Frau B. viel von Problemen mit der vierjährigen Tochter berichtet, die, nach Ansicht der Mutter, vom Vater anlässlich der Besuchstage aufgehetzt wird und ihr dann das Leben schwer macht. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten in der Handhabung des Besuchsrechts. Obwohl Frau B. mit ihrem Mann nicht mehr reden kann, stimmt sie dem Vorschlag zu, dass auch ihr Mann zu einem Einzelgespräch eingeladen werden soll, in dem er seine Sicht darstellen kann, und dass anschliessend mit beiden gemeinsam eine bessere Regelung gesucht werden soll.

Herr B. erscheint zum vorgeschlagenen Termin. Er wurde, für ihn unerwartet, vier Monate zuvor von seiner Frau verlassen, die mit den Kindern zu ihrem Freund gezogen ist. Dass er die Frauenalimente nicht bezahlt, hat offensichtlich mit dieser Kränkung zu tun. Er ist aber damit einverstanden, dass die Kinder in der Obhut der Mutter sind. Er hängt sehr an ihnen, will den Kontakt zu ihnen pflegen und bestreitet, die kleine Tochter gegen die Mutter aufzuhetzen.

Im gemeinsamen Gespräch droht immer wieder Streit auszubrechen. Beide Partner machen einander Vorwürfe. Frau B. hat genaue Vor-

stellungen darüber, wie ihr Mann mit den Kindern während der Besuchszeit umgehen soll, und mit wem die Kinder in Berührung kommen dürfen. Ihr Mann weist ihre Vorwürfe und Ansinnen zurück. Obwohl das Gesprächsklima alles andere als erfreulich ist und es ständiger Interventionen der Sozialarbeiterin bedarf, um beim Thema zu bleiben, können doch beide Seiten ihre Positionen darlegen und ihre Erfahrungen schildern, so dass die einseitigen Betrachtungsweisen sich etwas korrigieren. Die Sozialarbeiterin kann, aufgrund des nun vollständigeren Eindrucks, auch einige Informationen über normale Reaktionen von Scheidungskindern auf ihre (abnorme) Situation geben.

Schliesslich gelingt es, eine schriftliche Vereinbarung auszuhandeln, die die Besuchszeiten, einschliesslich Übergabezeiten und -orte nicht nur für die regulären Besuchstage, sondern auch für alle Feiertage im Jahr einschliesslich der Geburtstage der beiden Kinder bis zum Zeitpunkt der Scheidung regelt. Auf die Frage der geschuldeten Frauenalimente will Herr B. in diesem Gespräch nicht eingehen. Er wirkt bei diesem Thema spürbar geladen und angespannt, kann und will aber auf die dahinterliegende Verletzung nicht eingehen. Um die erreichten Teilschritte, die im Interesse der Kinder liegen, nicht zu gefährden, wird dieser Punkt im Moment fallengelassen. *um*

bleme wie Kränkung, Verletzung und so weiter auf einer pseudosachlichen Ebene abgehandelt oder auf die juristische Ebene verschoben werden, kann es oft nötig werden, diese Zusammenhänge aufzudecken, damit überhaupt Lösungen gefunden werden können.

Mediation unterscheidet sich aber von Scheidungsberatung und Therapie darin, dass sie emotionale Aspekte nur soweit als nötig anspricht, jedoch nicht im engeren Sinne bearbeitet. Im übrigen ist es auch hier Sache der Eltern zu entscheiden, wieweit ihre «Skelette im Schrank» in der Mediation thematisiert werden sollen, wobei hier allerdings auch die beraterischen und therapeutischen Kompetenzen und Erfahrungen des/der MediatorIn eine Rolle spielen.

Die getroffenen Vereinbarungen werden in der Regel von jedem Partner einem Beratungsanwalt/einer Beratungsanwältin vorgelegt, dann schriftlich durch den Mediator im Mediationsvertrag festgehalten, von den Partnern unterzeichnet und schliesslich dem Gericht vorgelegt.

Familienmediation und Sozialarbeit

Man kann Trennung und Scheidung als einen Aufgabenkomplex betrachten, der die Lösung *rechtlicher, praktisch-organisatorischer* und *emotionaler Aufgaben* für Eltern und Kinder umfasst. Sozialarbeit mit ihrer mehrdimensionalen Arbeitsweise ist meines Erachtens von ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise her prädisponiert, um, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen, in diesem Bereich tätig zu werden. Anlässlich einer Fortbildung in Mediation hat sich für mich in der interdisziplinä-

ren Kursgruppe auch bestätigt, dass sich die SozialarbeiterInnen am selbstverständlichssten in den drei Bereichen bewegen konnten. Deshalb freut es mich, dass von Anfang an SozialarbeiterInnen im Vereinsvorstand des «Schweizerischen Vereins für Familienmediation» und in seinen Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben und in den Ausbildungsgängen auch Aufnahme finden werden. Dazu kommt, dass mir daran liegt, dass Familienmediation nicht zu einem weiteren Beratungsangebot für Privilegierte wird, sondern auch weniger zahlungskräftigen Familien zugänglich gemacht werden kann. Dies bedeutet aber, dass Familienmediation entweder an den Gerichten selbst, was mir zur Zeit eher unwahrscheinlich scheint, oder aber im Rahmen öffentlicher und privater Sozialdienste angeboten werden muss. Gemeinsam ausgehandelte Lösungen haben den Vorteil, dass sich die Wahrscheinlichkeit, in der Nachscheidungsphase von den Partnern unterlaufen zu werden, verringert. Dies ist, gerade auch im Interesse der Kinder, von grosser prophylaktischer Bedeutung, so dass sich die in der Trennungs- und Scheidungsphase investierte Arbeit langfristig auch lohnen dürfte.

Dazu kommt, dass gerade öffentliche Sozialdienste im Rahmen ihrer vormundschaftlichen Aufgaben häufig mit den Problemen von Nachscheidungsfamilien konfrontiert sind. Dabei geht es in der Praxis sehr oft um Besuchsrechtskonflikte, die zum Austragungsort nicht erledigter Konflikte auf der Paarebene werden. Obwohl in diesen Fällen durchaus nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden kann, die Eltern im Gegenteil meist nicht mehr imstande sind, vernünftig miteinander zu

reden, kann oft der Leidensdruck auf beiden Seiten genutzt werden, um beide Elternteile zu motivieren, sich mit dem/der SozialarbeiterIn an einen Tisch zu setzen: Im Schutz dieser Struktur und mit Unterstützung einer – hoffentlich – neutralen Drittperson wird es möglich, nach praktikablen Lösungen zu suchen.

Vermittlungsgespräche sind in der Sozialarbeit nicht nur im Zusammenhang mit Scheidungsfamilien, sondern auch in vielen anderen Konfliktfällen

nötig. Dabei können Mediationstechniken, sinngemäss abgewandelt, Anwendung finden. Eine Ausbildung in Mediation zu absolvieren, bedeutet also meines Erachtens nicht bloss, einer weiteren therapeutischen Mode aufzusitzen, die von der Sozialarbeiteridentität und der Sozialarbeiterpraxis weggeführt, sondern im Gegenteil: eine sehr nützliche und sinnvolle Zusatzqualifikation zu erwerben, die sich, wie oben dargelegt, vielfältig begründen lässt.

Helen Matter

Mutterschaftsversicherung dringender denn je

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF, Dachverband von 250 000 Schweizer Frauen, fordert in einem Brief an Bundesrätin Ruth Dreifuss, dass dringend eine Koordinationsstelle für Familienfragen auf Bundes- und Kantonebene geschaffen werden soll. Der SKF weist darauf hin, dass die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung auf eidgenössischer Ebene – wie sie seit 1945 in der Bundesverfassung versprochen ist – nach wie vor bestehen bleibt.

Der SKF begründet sein Schreiben auf die von ihm und dem Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis (SOFO) in Auftrag gegebene Studie über die Gesetze der Kantonalen Mutterschaftsbeiträge bzw. -beihilfen. Barbara Umbrecht, lic. iur., Autorin dieser Studie, hat in mühsamer Kleinarbeit das Material zusammengetragen. Sie kommt zum Schluss, dass es für eine Frau wichtig sein kann, im «richtigen» Kanton zu wohnen. Am 1. Oktober 1993 waren in lediglich neun Kantonen (Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt, Zug, Zürich) Gesetze für Mutterschaftsbeiträge und -beihilfen in Kraft. Jeder dieser Kantone hat aber seine eigene Regelung. Die Beitragshöhe entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem Einkommen und dem kantonal festgelegten Existenzminimum, wobei teilweise Mindestbeiträge (z. B. Fr. 50.– im Kt. Freiburg) und Höchstbeiträge (z. B. Fr. 2000.– im Kt. Zürich) ausbezahlt werden. Die Beitragsdauer beträgt je nach Kanton zwischen 6 Monaten (Kt. St. Gallen) und 2 Jahren (Schaffhausen und Zürich) nach der Geburt des Kindes; in einzelnen Kantonen ist der Bezug ausnahmsweise während 1 bis 6 Monaten vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Studie über die Gesetze der Kantonalen Mutterschaftsbeiträge bzw. -beihilfen kann bezogen werden beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF, Luzern, Tel. 041 23 49 36 (Fr. 10.–).